

Haushaltssatzung der Gemeinde Selmsdorf für die Haushaltsjahre 2024/2025

Aufgrund der § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.02.2024 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidung des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024/2025 wird

	in 2024	in 2025
1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	7.152.000	7.288.700 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	7.705.800	7.437.800 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-553.800	-149.100 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	6.979.900	7.127.900 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	7.206.600	6.989.700 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-226.700	138.200 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	5.888.300	1.527.300 EUR
einen Gesamtbetrag die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	5.392.400	4.310.200 EUR
einen der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	495.900	-2.782.900 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

	in 2024	in 2025
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf		1.200.000 EUR

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

	in 2024	in 2025	
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	690.000	710.000	EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	in 2024	in 2025
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	400	400 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	380	380 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	340	340 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 10 Vollzeitäquivalente (VzÄ) in 2024 und 10 Vollzeitäquivalente (VzÄ) in 2025.

§ 7 Wertgrenzen

Die Darstellung von Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten hat nach § 4 Abs. 13 GemHVO-Doppik einzeln zu erfolgen, wenn

- diese sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken oder
- Einzelmaßnahmen jeweils einem Wert ab 10.000 EUR entsprechen.

Erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V (Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung) ist ein Betrag dann, wenn er 4 % des Gesamtbetrages der ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen übersteigt. Erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 (Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung) ist ein Betrag, wenn er 4 % des Gesamtbetrages der ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen übersteigt.

Erhebliche Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V (Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung) liegen vor, wenn sie im Einzelfall größer sind als 8 % der gesamten Aufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. der gesamten ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen des Finanzhaushaltes.

Im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisbare Mehrauszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen als geringfügig, wenn sie 1% der Gesamtinvestitionen nicht überschreiten.

Eine Erläuterung wesentlicher Ansätze von ordentlichen Erträgen und Aufwendungen sowie ordentlichen Ein- und Auszahlungen in den Teilhaushalten hat nach § 4 Abs. 15 Ziff. 4 GemHVO-Doppik zu erfolgen, soweit sie von den Ansätzen des Vorjahres um 10 % von den ordentlichen Erträgen bzw. Aufwendungen sowie den ordentlichen Einzahlungen bzw. Auszahlungen eines Teilhaushaltes abweichen; dies gilt, soweit es sich mindestens um eine Abweichung von 10.000 EUR handelt

Wirtschaftlichkeitsberechnung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen:

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gelten als erheblich, wenn sie 500.000 € übersteigen.

Festlegungen zu § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik der Geringfügigkeitsgrenzen, innerhalb derer Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und Verpflichtungsermächtigungen auch ohne Vorlage von Plänen, Kostenberechnungen, Investitionszeitplänen und Erläuterungen veranschlagt werden dürfen.

Die Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik beträgt 100.000 €.

§ 8 Bewirtschaftungsregeln

1. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen bzw. -auszahlungen sowie die Aufwendungen und Auszahlungen für Leiharbeit werden innerhalb des Gesamthaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt; diesbezügliche Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen erhöhen die Aufwands- bzw. Auszahlungsansätze entsprechend. Die benannten Ansätze sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen des Gesamthaushaltes. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Teilhaushalte.

2. Die Aufwendungen für Abschreibungen werden innerhalb des Gesamthaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen des Gesamthaushaltes bzw. der einzelnen Teilhaushalte.

3. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten können nicht zur Deckung von Mehraufwendungen oder zur Kompensation von Mindererträgen eingesetzt werden. Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten können für Mehraufwendungen aus Abschreibungen verwendet werden.

4. Aufwendungen bzw. Auszahlungen, denen zweckgebundene Erträge bzw. Einzahlungen gegenüberstehen, sind nicht gegenseitig deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen.

5. Zweckgebundene Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen berechtigen zu zweckentsprechenden Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen.

6. Auszahlungsansätze für ordentliche Auszahlungen mit Ausnahme der Personal- und Versorgungsauszahlungen sind jeweils innerhalb der Teilhaushalte einseitig deckungsfähig mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. In diesen Fällen ist der geplante Aufwandsansatz in Höhe der Auszahlung zu sperren. Die gesperrten Beträge können den Ansatz für Abschreibungen entsprechend erhöhen.

7. Innerhalb der Produkte sind die Haushaltsansätze für Investitionsauszahlungen gegenseitig deckungsfähig.

8. Mehreinzahlungen aus veranschlagten Investitionszuwendungen berechtigen zu Mehrauszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen innerhalb des Produktes.

9. Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen werden für übertragbar erklärt. Die Übertragungen sind auf das Notwendige zu beschränken. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Nachrichtliche Angaben:

	in 2024	in 2025
1. Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	-494.891	-643.991 EUR
2. Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	4.004.761	4.142.961 EUR
3. Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	18.692.221	18.606.821 EUR

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 23.02.2024. erteilt.

Selmsdorf, den 11.07.2024

Siegel

gez. Marcus Kreft
Bürgermeister

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde -Der Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg- zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 23.02.2024 wie folgt bekanntgegeben worden:

Versagung Gesamtbetrag des Investitionskredites im Haushaltsjahr 2025

Gemäß §52Abs. 2 KV M-V ist die Kreditaufnahme nach den Grundsätzen der geordneten Haushaltswirtschaft zu überprüfen. Die Genehmigung ist in der Regel zu versagen, wenn die Verpflichtung mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang steht. Die Gemeinde Selmsdorf weist laut Rubikon eine eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit auf.

Gemäß §44 Abs. 3 KV M-V darf die Gemeinde Kredite für Investitionsmaßnahmen nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. In Verbindung mit §44 Abs. 3 KV M-V sind Kredite somit als nachrangiges Finanzierungsmittel anzusehen. Entsprechend des Haushaltsgrundsatzes der Nachrangigkeit der Kreditaufnahme, darf sie erst dann Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufnehmen, wenn alle anderen Möglichkeiten der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen ausgeschöpft sind.

Das Muster 5b weist einen positiven Saldo der Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2025 i.H.v. 4.142.961 € aus. Unter Berücksichtigung der vorläufigen Finanzrechnung 2023 wird sich der positive Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen noch weiter verbessern. Vor der Kreditaufnahme ist jener Saldo vorrangig als Deckungsmittel einzusetzen.

In diesem Zusammenhang kann nach §12 Nr.4 GemHVO-Doppik M-V ein positiver Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zur Finanzierung von Investitionen eingesetzt werden.

Die Zuführungsmöglichkeit aus dem laufenden an den investiven Bereich wurden mit der Neufassung des §12 Nr.4 GemHVO-Doppik M-V² erleichtert. Ein zum Ende des Haushaltsjahres über einen Betrag i.H.v. 250€ je Einwohner (Sockelbetrag) rechnerisch hinausreichender positiver Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen kann zugeführt werden, soweit dieser bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes nicht zur liquiditätsmäßigen Absicherung von Rückstellungen nach §35 GemHVO-Doppik M-V oder einer Rücklage nach §37 Abs.6 GemHVO-Doppik M-V benötigt wird.

Im Regelfall erscheint der o.g. Sockelbetrag von 250€ je Einwohner ausreichend zur Risikovorsorge, sofern die örtlichen Verhältnisse oder die konkrete Haushaltslage keinen höheren Betrag erfordern. In Ermessensausübung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde wird abweichend der Sockelbetrag von 500€ je Einwohner Anwendung finden.

Unter Berücksichtigung der vorläufigen Finanzrechnung 2023 weist das Muster 5b einen positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2024 i.H.v. 4.651.607€ aus. Unter Beachtung des Risikovorsorgebetrages von 1.596.000€ (500€ je Einwohner) könnte rechnerisch ein Betrag i.H.v. ca. 3 Mio.€ an den investiven Bereich zugeführt werden.

Eine Kreditaufnahme in Höhe des in der Haushaltssatzung 2025 festgesetzten Gesamtbetrages von 1.200.000€ ist somit nicht erforderlich. Zuvorderst sind eigene finanzielle Mittel zur Finanzierung der Investitionsmaßnahmen einzusetzen. In der Gesamtschau ist daher die Kreditaufnahme für die geplanten Investitionsmaßnahmen nicht genehmigungsfähig.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme im Amtsgebäude in 23942 Dassow, Grevesmühlener Straße 17 b, während der allgemeinen Öffnungszeiten für sieben Tage nach Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung wird auf der Internetseite <https://www.schoenberger-land.de/Amt-Schoenberger-Land/Bekanntmachungen> am 18.07.2024 öffentlich bekanntgemacht.

gez. Lenschow
Amtsvorsteher

² Verordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 01.November 2023, GS Meckl.-Vorp. GI.Nr. 2020-2-44